

MISZELLEN.

Auf den Spuren von Ulrich Zwinglis Großvater.

Meine Nachforschungen für die Herausgabe der „Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte“ (Verlag Rascher, Zürich und Leipzig 1937) haben im Staatsarchiv Mailand unerwarteterweise auch einen Beitrag zur Geschichte der Familie Zwingli von Wildhaus zu Tage gefördert.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts machte sich zwischen den Acht Alten Orten der Eidgenossenschaft und dem Herzogtum Mailand eine vermehrte Handelstätigkeit spürbar. Die eidgenössischen Kaufleute bringen Käse, Zieger, Schlachtvieh und Pferde auf die oberitalienischen Märkte. Sie verwenden den Erlös mit Vorliebe zum Kauf von Tuchen, Reis, Kastanien oder Veltliner. Wohl war bei der Erneuerung des eidgenössisch-mailändischen Kapitulats vom 26. Januar 1467 die Bestimmung betreffend uneingeschränkte Handelsfreiheit auf den lombardischen Märkten bestätigt worden. Nichtsdestoweniger erfuhr dieser Artikel in der Folge von mailändischer Seite so zahlreiche Übertretungen, daß die Inner-schweizer am liebsten schon im März 1473 über den Gotthard gezogen wären, wenn nicht die drohende burgundische Gefahr einen Aufschub nahe gelegt hätte. Da fiel der Mailänder Herzog Galeaz Sforza im Dezember 1476, kurz vor der Schlacht bei Nancy, durch Meuchlerhand, und schon machten die geschädigten Urner Miene, ihren immer noch ausstehenden Forderungen mit der Waffe in der Hand Nachdruck zu verleihen. Angesichts dieser drohenden Haltung, die durch die jüngsten Siege über Herzog Karl den Kühnen noch besonderes Gewicht erhielt, mag sich die Herzogin-Witwe Bona von Savoyen wohl oder übel bereit erklärt haben, die sich mehrenden Klagen der geschädigten eidgenössischen Kaufleute entgegenzunehmen. Anstatt ein paar Dutzend ergab sich jedoch mittlerweile ein ganzer Schwarm von über 150 Eingaben. Diejenige Heinrich Zwinglis, des Ammanns von Wildhaus, wird dem Freund der Zwingliana ganz besonders reizvoll erscheinen.

Die Beschwerde mußte in lateinischer Sprache eingereicht werden. Zwingli war daher auf die Hilfe eines fremden Schreibers angewiesen. Doch erfüllte dieser die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht, so daß sich Zwingli an eine kundigere Person wenden mußte. Wir kennen ihren Namen nicht, es stammen aber von dieser Hand noch eine Reihe anderer Eingaben.

Wir erfahren nun, daß Heinrich Zwingli ungefähr vor zehn Jahren, vermutlich kurz nach der Erneuerung des Kapitulats von 1467, bei einem Veltliner im Betrage von 250 rheinischen Gulden Wein eingekauft hat. Es handelte sich um ein Handelsgeschäft von ganz großem Umfang. Wenn uns auch keine mittelalterliche Preislisten für Veltlinerweine zur Verfügung stehen, so würde sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen obrigkeitlichen Zürcher Weinpreises während der Jahre 1465—1474 in der Höhe von $1\frac{1}{2}$ Pfund pro alten Eimer = 110 Liter und einem Kurswert von 1 Pfund 18 Schilling Zürcher Münze pro rheinischen Gulden das ansehnliche Quantum von 348,26 Hektolitern ergeben. Zwingli führte jedoch nicht die ganze Ladung auf einmal nach Hause. Die restlichen 11 Fuder gedachte er ein zweites Mal abzuholen. Um sich jedoch die Unkosten einer Leerfahrt zu ersparen, brachte Zwingli diesmal im Hinweg 76 Mütt Kernen mit, die er für diesen Zweck im Rheintal oder jenseits des Bodensees erstanden haben mochte. Welche Überraschung aber, als Zwingli beim Veltliner Verkäufer vorsprach und dieser rundweg erklärte, da Zwingli am abgemachten Termin, am St. Michaelstag = 29. September, nicht erschienen sei, habe er den Wein weiter verkauft, weil

er die Fässer für die neue Ernte frei bekommen mußte. Zwingli beteuerte hoch und heilig, daß er von einem solchen Abkommen nichts wisse, doch wies das zuständige Veltliner Gericht seine Klage ab. Begreiflicherwise wollten aber die Fuhrleute den weiten Weg nicht umsonst gemacht haben, so daß Zwingli sie mit dem mitgeführten Getreide entschädigen mußte. So entstand aus dem Verlust an Wein, den Transportspesen, Prozeßkosten und andern Umtrieben ein Schaden von 207 Gulden.

Aber auch Zwinglis Eingabe findet wie alle übrigen Forderungen am Hofe zu Mailand Berücksichtigung. Man darf ruhig sagen, daß sich kein Herrscher auf dem Mailänder Thron in der Begleichung finanzieller Ansprüche so großzügig gezeigt hat, wie die Herzogin Bona; denn der im Sommer 1477 zur Verfügung gestellte Betrag erreichte die Höhe von nicht weniger als 32,000 rheinischen Gulden. Die Herzogin von Mailand bewies diese Eigenschaft auch dadurch, daß sie Schadenersatzforderungen selbst aus solchen Gebieten zuließ, die, wie das Toggenburg durch den Abschluß eines Landrechtes mit Schwyz und Glarus, nur als Zugewandte Orte mit der Eidgenossenschaft verbunden waren.

Ammann Heinrich Zwingli war in der Literatur bis heute eine fast unbekanntere Persönlichkeit. Karl Wegelin erwähnt ihn in der Anmerkung 1 des 1833 erschienenen 2. Teils der Geschichte des Landes Toggenburg, und Emil Egli hat diese Notiz in den 2. Band der Zwingliana S. 384, hinübergerettet. Sie besagt, daß Ammann Heinrich Zwingli 1475 auf einer Tagung zu Glarus die Grafschaft Toggenburg anläßlich eines Streites mit dem Abt von St. Gallen über den Gebrauch des Landeides vertreten habe. Wegelin war es auch, der darauf hinwies, daß der Ammann Ulrich Zwingli, der Vater des Reformators, mit ziemlicher Sicherheit als Sohn Heinrich Zwinglis angesprochen werden könne, weil Ulrichs ältester Sohn den Taufnamen Heinrich führe. Es entspreche dies der damaligen Sitte, dem erstgeborenen Sohn den Taufnamen des Großvaters beizulegen.

Die Eingabe des Ammanns Heinrich Zwingli von Wildhaus hat folgenden Wortlaut: *Querela Heinrici Zwingly, ammani ad Domum indomesticam, vulgariter zum Wilden huss, existentis sub dominio dominorum de Schwitz et Glarona.*

Is conqueritur et affirmat esse verum, quod iam decimus aut circa agatur annus, dum a quodam Fultlinensi emerit magnam summam vini, notanter producentis et quinquaginta florensis Renensibus. Quod quidem vinum integre et totum exsolverit, etiam fere omne illud vinum in domum suam posuerit preter xj plaustra vini, que remanserint apud venditorem. Ipse vero quodam die redeunte cum quampluribus servis et conductoribus seu vectoribus et equis cum septuaginta sex modijs frumenti oneratis, eo animo, ut vinum suum, puta xj pretacta plaustra, etiam ad domum et custodiam suam transmitteret. Cum autem ad vallem Fultlini et ad venditorem venerit vinumque suum expostulaverit, tum ipse venditor dixit se ei non datum suum vinum, quod non venisset ad declaratum terminum, eo, quod terminus ad festum sancti Michahelis esset statutus, quo tale vinum ex suis vasis recipere et sic vasa sua evacuare deberet. Quod cum non fecisset, nollet sibi vinum dare. Contra hoc autem ipse dictus Heinricus emptor opposuerit et dixerit illud non esse verum, imo numquam verbum factum fuerit de termino predicto. Itaque ob hanc rem in iudicio ambo comparuerunt, ubi contrarius sibi, scilicet ipse venditor, in iure devicit adeo, quod sibi nunc querenti non minima gutta de tali suo vino data fuerit. De quo iudicio tanquam iniquissimo vehementer conqueritur, quoniam nulla efficaci et iusta causa prehabita sit contra omnem iusticiam condemnatus. Preterea vectores, qui nomine suo, ut vinum acciperent, una secum venerant, nolentes frustra tam longum iter cum equis suis fecisse,

acceperunt supranominatum frumentum etiam totum. Quamobrem ingentes expensas, damna et interesse sustinuerit ultra valorem ij^o et septem florenorum Rensensium absque etiam eo damno, quod domi sue ea de causa passus sit. Et petit restitutionem, nam singula premissa, si opus sit, probare posse sperat.

Dorsualnotiz: Querela Heinrici Zwingli, ammani ad Domum indomesticam.

Dat. 13^a Aprilis. Et hic ammanus prius suam questionem in scriptis redactam per alium, quo ignarus erat, dederat, non tamen plene omnia retulerat.

Wallisellen

Werner Schnyder.

LITERATUR.

Rudolf Pfister, Dr. theol. **Das Problem der Erbsünde bei Zwingli.** (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, hg. vom Zwingliverein in Zürich IX.), Leipzig, 1939, Verlag von M. Heinsius Nachfolger.

Der Verfasser entfaltet im ersten Teil seiner Arbeit Zwinglis Erbsündenlehre systematisch und materiell, bespricht im zweiten Teil ihre historische Entstehung innerhalb von Zwinglis Werdegang und konfrontiert im letzten Abschnitt des Reformators Lehre und Exegese mit den Ergebnissen der modernen Paulusforschung. Im ersten Teil kommt die zwinglische Auffassung von Ursprung, Wesen, Verdammllichkeit und Aufhebung der Erbsünde durch die Gnade zu ausführlicher Darstellung. Die allen Reformatoren gemeinsame Grundlage bietet den Ausgangspunkt: die gemeinsame Frontstellung gegenüber Pelagianismus und Katholizismus. Der in der Schrift „De providentia“ vorherrschende Gedankengang philosophisch-dualistischer Art (die Seele als Sitz des Guten) gilt Pf. als Seitentrieb neben dem reformatorischen Zentralgedanken von der totalen Korruption des Menschen durch den Sündenfall, ein „später Rückfall Zwinglis in den Humanismus“. Die Überzeugung von der radikalen Unfähigkeit zum Guten, die Zwingli mit den andern Reformatoren teilt, wird nachdrücklich dargestellt. Zu Zwinglis Sondergut kommen wir erst bei der Frage, ob die ererbte Verderbtheit, der „präst“, als solcher schon dem Menschen als Schuld angerechnet werde von Gott. Zwingli verneint die Erbschuld. Erst die aus dem „präst“ notwendig folgenden Todsünden nennt er wirklich Sünde. Wichtig wird diese Unterscheidung bei der Entscheidung darüber, ob kleine Kinder um der Erbschuld willen von Gott verdammt werden. Zwingli verneint dies seit der Taufschrift von 1525. Er begründet dies damit, daß Kenntnis des Gesetzes die Voraussetzung für jegliche Verantwortlichkeit sei. Wobei er an das sittliche Naturgesetz denkt, das auch nach dem Fall dem erwachsenen Menschen durchaus bekannt, dem Kinde aber unbekannt ist. So wenig das Sklavenkind eine Schuld trägt am Stande seiner Geburt, so wenig der Urteilsunfähige am peccatum originale. Der Reformator macht also keinen Gebrauch von dem Gedanken Augustins, demzufolge alle Menschen in Adams Lenden gesündigt hätten. Gottes Strafe trifft nur persönliche Sünden. Im Gegensatz zu Pelagius besteht aber auch nach Zwingli keine Möglichkeit, dem Sündigenmüssen zu entrinnen. Die Gnadewirkung, ausgehend vom Opfer-tod Christi, gültig für den Gläubigen, ist nicht eine ruhende Qualität. Denn „der geist fulet nie, sunder ist ein ewig wesend werck üben und wysen“. Glaube und Werke gehören zusammen wie der Ofen und seine Wärme, ohne daß das Ergebnis je zum Perfektionismus hinreichen könnte.